

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Elektronisch:
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 13. September 2024

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025: Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 24. Mai 2024 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

scienceindustries vertritt über 250 innovative und exportorientierte Mitgliedsunternehmen der Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences, deren Forschung und Entwicklung innovative Produkte und Prozesse ermöglichen. Diese liefern wichtige Lösungen für die bedeutenden Herausforderungen unserer Zeit. Der Schutz und die Regeneration der Umwelt nimmt dabei einen herausragenden Stellenwert ein. Dies ist nicht zuletzt an die selbst auferlegten und ambitionierten Nachhaltigkeitszielen der Unternehmen ersichtlich. scienceindustries setzt sich für die Gestaltung entsprechender Rahmenbedingungen ein.

1. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)

1.1 Unnötige Lagerungspflicht für Betriebsmittelreserven (Art. 32 Abs. 2 Bst. h)

Die vorgeschlagene Regelung, wonach Betreiber von Abfallanlagen eine zweimonatige Reserve an Betriebsmitteln vorhalten müssen, erscheint uns in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit in der Schweiz als ungünstig. Die Forderung, dass auch leicht verfügbare Rohstoffe wie z.B. Natronlauge, Kalk oder Ammoniak in sehr grossen Mengen gelagert werden müssten, ist unverhältnismässig. Pro Produkt und KVA wären zum Teil mehrere hundert Tonnen Lagergut erforderlich. In der Praxis fehlen jedoch die notwendigen Lagerkapazitäten für solche Mengen. Die Schaffung und der Betrieb entsprechender Lagerkapazitäten würde die Abfallverwertung und -entsorgung erheblich verteuern, ohne dass ein tatsächlicher Mehrwert entstünde. Die Lagerkosten würden die Beschaffungskosten der entsprechenden Produkte um ein Vielfaches übersteigen. Zudem werden viele dieser Rohstoffe in der Schweiz produziert, was eine zusätzliche Zwischenlagerung unnötig macht.

Während der Corona-Pandemie und der Energiekrise kam es nie zu Stillständen von KVAs aufgrund fehlender Betriebsmittel. Dies zeigt, dass die bisherigen Massnahmen und die Flexibilität der Lieferketten ausgereicht haben, um den Betrieb auch in Krisenzeiten zuverlässig sicherzustellen.

Antrag: Art. 32 Abs. 2 Bst. h streichen.

2. Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

2.1 Generelle Unterstützung der Vorlage. Flexibilität für die nachhaltigsten Lösungen soll erhalten bleiben

scienceindustries unterstützt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen und den strategischen Ansatz, Abfälle als wertvolle Rohstoffquelle und integralen Bestandteil eines hochwertigen Kreislaufs zu betrachten. Ebenso begrüssen wir die Idee, Abfälle, soweit möglich und sinnvoll, umweltgerecht im Inland zu entsorgen. Art. 17 Buchstabe c VeVA ermöglicht hierbei eine gewisse Flexibilität, indem er (mit Genehmigung des BAFU) den Export von Abfällen zulässt, wenn deren Entsorgung in der Schweiz nicht möglich ist oder wenn der Export Teil einer vertraglich vereinbarten regionalen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist. Diese Formulierung wird von scienceindustries ausdrücklich unterstützt: Eine Kreislaufwirtschaft darf nicht an Landesgrenzen enden. Ziel sollte es sein, die ökologisch und ökonomisch sinnvollsten Lösungen zu fördern, was eine gewisse Flexibilität beim Export erfordert.

Vor diesem Hintergrund lehnt scienceindustries einen strikten Exportverbots für verwertbare Abfälle ab und ist ebenso gegen (weitere) Verschärfungen der Regelungen. Es ist weder realistisch noch sinnvoll, für jede Abfallart eine Verwertungslösung in der Schweiz zu schaffen. Eine grenzüberschreitende Kooperation ist notwendig, um eine ökologisch und ökonomisch effiziente Abfallverwertung sicherzustellen. Getrennt gesammelte Abfallfraktionen aus Haushalten oder Unternehmen, die stofflich verwertet werden können, für die jedoch keine Verwertungsinfrastruktur in der Schweiz besteht, sollten daher exportiert werden dürfen. So können die besten ökologischen und ökonomischen Lösungen realisiert werden.

Antrag: Ergänzung Art. 17 Bst. c Ziff. 1

«1. *gemischt gesammelte, brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen, wie Kehricht und Sperrgut, sowie deren behandelte, energetisch verwertbare Anteile, **ausser zur stofflichen Verwertung getrennte Anteile***»

2.2 Optimierung der Rahmenbedingungen auch bei der Einfuhr von Abfällen als notwendiger Schritt zur Förderung der Kreislaufwirtschaft

Mit der gleichen Begründung würde scienceindustries eine Diskussion über die Optimierung der Rahmenbedingungen für die Einfuhr von Abfällen als Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette ausdrücklich begrüssen. Einige unserer Mitgliedsunternehmen engagieren sich derzeit aktiv in der Schweiz für die Umsetzung von innovativen Kreislaufösungen für ihre Produkte. Eines dieser Projekte hat das Ziel, benutzte nadel sichere Injektionsysteme aus Privathaushalten in verschiedenen Märkten zu sammeln und in die Schweiz zu bringen. Hier wird derzeit eine industrielle Demontagelinie aufgebaut, die es ermöglicht, diese in ihre Bestandteile zu zerlegen und die Materialien für die Wiederverwendung als zirkuläre Materialien verfügbar zu machen – ein erster Schritt hin zu einem geschlossenen Materialkreislauf für Injektionsysteme.

Wie bei vielen neuen Lösungen gibt es auch in diesem Fall rechtliche und regulatorische Herausforderungen. Eine davon ist die Einstufung gebrauchter Injektionsysteme als Sonderabfall, was grenzüberschreitende Transporte mit erheblichem Verwaltungsaufwand verknüpft. Eine angepasste Klassifizierung dieser Produkte als Rohstoffquelle anstatt Abfall – solange sie Teil einer zirkulären Wertschöpfungskette sind – würde solche Projekte signifikant beschleunigen und die Schweiz als Standort für innovative zirkuläre Projekte und Unternehmen stärken.

2.3 Sinnvolle Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

Bei Art. 15 Abs. 1bis VeVA unterstützen wir die Formulierung der Verwaltung. Die Vollzugskompetenz für den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen liegt grundsätzlich beim BAFU. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass das Bewilligungsverfahren für den Export von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial mittels Notifikation an das BAFU aufwändig ist, da das BAFU nicht direkt auf die notwendigen Informationen zugreifen kann. Demgegenüber sind die Kantone wesentlich besser informiert. Sie kennen zudem sowohl die Bauunternehmungen als auch die grenznahen Deponien besser. Es ist deshalb sinnvoll und zweckmässig, dass die betroffenen Kantone die entsprechenden Bewilligungen selber erteilen können.

2. Altlasten-Verordnung (AltIV)

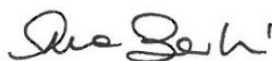
Die vorgeschlagenen Anpassungen der Konzentrationswerte in Anhang 1 der AltIV sind aus Sicht von scienceindustries nachvollziehbar. scienceindustries setzt sich grundsätzlich für risikobasierte Konzentrationswerte ein, die den aktuellen Stand der wissenschaftlichen und toxikologischen Erkenntnisse widerspiegeln. Daher begrüssen wir, dass auf Basis dieser Erkenntnisse sowohl Verschärfungen der Konzentrationswerte als auch Erhöhungen (zum Beispiel bei 1,1-Dichlorethen, Dichlormethan und PAK) vorgenommen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Michael Matthes
Vizedirektor



Anna Bozzi
Umwelt und Nachhaltigkeit



Regula Suter
Gefahrgut & Logistik, Abfälle